

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Vorausberechnung von IV-Renten

Erleiden Personen wegen Erkrankung oder eines Unfalls eine dauernde Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit, belastet zusätzlich die Frage, wie hoch die Rentenleistungen sein werden. Während der Versicherungsausweis in Bezug auf die Leistungen der 2. Säule klare Angaben enthalte, hätten Beratungsstellen zu den künftigen Leistungen der IV bisher kaum seriös etwas aussagen können, schreibt Georges Pestalozzi-Seger in «Behinderung und Recht» (3/01, www.saeb.ch). Dies habe sich mit der revidierten IV-Verordnung (Artikel 33^{ter}) auf Jahresbeginn 2001 geändert. Bei

derjenigen Ausgleichsstelle, bei der sie im betreffenden Zeitpunkt Beiträge entrichten, können sie ein Formular zur Berechnung der voraussichtlichen Rente anfordern und einreichen. «Dass die Bearbeitung des Gesuchs etwas Zeit beansprucht, ist kaum zu vermeiden; dafür ist die Vorausberechnung einer Invalidenrente kostenlos», schreibt der Autor. Berechnet wird jene Rente, die eine Person im Zeitpunkt der Anfrage beziehen würde. Die Ausgleichskassen könnten hingegen keine Prognosen für einen späteren Invaliditätseintritt, z.B. in drei bis fünf Jahren, stellen. *saeb/cab*

Die IV in Zahlen – Ausgabe 2002 erschienen

Die von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) herausgegebene Übersicht erscheint in der achten Auflage. Sie informiert über die aktuellen Kostenbeiträge, Geldleistungen und

Preislimiten der IV sowie über die Leistungen im Bereich der Ergänzungsleistungen. *pd*

Bezug: *Die IV in Zahlen, Ausgabe 2002. Fr. 4.– inkl. Versand. Stiftung Battenberg, Lernbüro, PF, 2500 Biel 8.*

Freier Personenverkehr: Zwei praktische Führer

Das Integrationsbüro EDA/EVD publiziert zusammen mit dem Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) und der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zwei praktische Führer über die Änderungen, die sich mit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens über die Freizügigkeit der Personen ergeben. Die Broschüren richten sich sowohl an SchweizerInnen, die sich in einen EU-Mitgliedstaat begeben, als auch an EU-BürgerInnen, die in

die Schweiz kommen. Die Broschüren geben Auskunft auf Fragen wie: Für wen gilt das Personenverkehrsabkommen? Wann treten die Bestimmungen des Abkommens in Kraft? Wo gilt das Abkommen? *pd/gem*

Bestellung: *BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen oder: www.europa.admin.ch; BBL-Bestellnummern: SchweizerInnen in der EU: 201.348d; EU-BürgerInnen in der Schweiz: 201.349d.*